

Weisung

für die

120. Kirchgemeindeversammlung

vom Montag, 29. November 2021, 19.45 Uhr

in der Kirche St. Michael, Zollikerberg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Antrag der Kirchenpflege auf Genehmigung des Budget 2022 und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2022	2
2. Antrag der Kirchenpflege auf Genehmigung der Totalrevision der Kirchgemeindeordnung und Inkrafttreten unmittelbar nach Genehmigung durch den Synodalrat	10

Ab Montag, 15. November 2021, können die Akten nach Voranmeldung und unter Einhaltung der Corona-Schutzmassnahmen während den Bürozeiten in den Pfarreisekretariaten Zollikon und Zollikerberg eingesehen werden. Wir verweisen auf das Anfragerecht gemäss § 17 des Gemeindegesetzes.

Hinweis zu den Corona-Schutzmassnahmen

Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist die Durchführung von Gemeindeversammlungen vom Verbot ausgenommen. Diese unterliegen nicht der Zertifikatspflicht und es bestehen keine Einschränkungen in Bezug auf die Teilnehmerzahl. Die geltenden Schutzmassnahmen sind einzuhalten, u.a. besteht eine Pflicht hinsichtlich der Erhebung von Kontaktdaten der Versammlungsteilnehmenden, des Tragens von Schutzmasken und der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern. Im weiteren verweisen wir auf das Schutzkonzept zur KGV, welches auf unserer Webseite abrufbar ist. Allfällige kurzfristige Änderungen aufgrund neuer behördlicher Anordnungen werden ebenfalls auf unserer Webseite und – falls zeitlich möglich – über unsere Publikationsorgane (*Zolliker Zumiker Bote* und *forum*) mitgeteilt.

Zollikon-Zumikon, 7. Oktober 2021

Die Kirchenpflege

1. Antrag der Kirchenpflege auf Genehmigung des Budget 2022 und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2022

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget des katholischen Kirchenguts für das Jahr 2022 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 216 698, einer Kirchensteuer von 9 % der einfachen Staatssteuer und Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 263 000 zu genehmigen.

Zollikon-Zumikon, 7. Oktober 2021

Für die Kirchenpflege

Der Präsident
Der Aktuar

Urs Häfliger
Daniel Metzger

Weisung

Das Budget 2022 sieht einen Gesamtaufwand von CHF 3 656 498 und einen Gesamtertrag von CHF 3 439 800 vor. Daraus resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 216 698, der dem Eigenkapital belastet werden soll. Die ordentlichen Abschreibungen belaufen sich auf total CHF 475 098. Die Investitionsrechnung 2022 weist Ausgaben von CHF 263 000 aus. Der Staatssteuerertrag von 100 % wurde mit CHF 34 200 000 veranschlagt. Bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 9% werden demnach Steuereinnahmen des Rechnungsjahres von CHF 3 078 000 erwartet.

Der Finanzvorstand *Pius Baumann*

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes das ihr unterbreitete Budget 2022 der Röm.-kath. Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon geprüft.

Der Voranschlag sieht für die laufende Rechnung einen Aufwand von CHF 3 656 498 und einen Ertrag von CHF 3 439 800 vor. Damit ergibt sich ein Aufwandüberschuss von CHF 216 698. Im Aufwand ist auch der mit CHF 105 000 budgetierte Normaufwandausgleich und der Beitrag an die Zentralkasse von CHF 475 000 enthalten.

Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen 2022 weist Ausgaben von CHF 263 000 aus.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt den Antrag, das Budget 2022 zu genehmigen und den Steuerfuss für das Jahr 2022 auf unverändert 9% der einfachen Staatssteuer festzusetzen.

Zollikon-Zumikon, 11. Oktober 2021

Für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident
Der Aktuar

Raphael Widmer
Daniel Pin

Steuerertrag und Steuerfuss

Steuerertrag und Steuerfuss			Budget 2022	Budget 2021
Steuerbedarf				
Gesamtaufwand			3 656 498.00	3 624 900.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr			361 800.00	432 000.00
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)			-3 294 698.00	-3 192 900.00
Steuerertrag und Steuerfuss				
	Budget 2022	Budget 2021		
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	34 200 000.00	34 288 888.89		
Steuerfuss	9.00%	9.00%		
Zusammensetzung Steuerertrag:				
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	2 121 120.00	2 160 000.00		
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	753 480.00	765 000.00		
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	166 869.00	131 000.00		
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	36 531.00	30 000.00		
Steuerertrag Rechnungsjahr	3 078 000.00	3 086 000.00		
Steuerertrag Rechnungsjahr			3 078 000.00	3 086 000.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			-216 698.00	-106 900.00

Haushaltsgleichgewicht

Zulässiger Aufwandüberschuss		Budget 2022	Budget 2021
Ausgleich des Budgets			
Regel	Der Kirchgemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets jährlich ausgeglichen ist. Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, sofern zweckfreies Eigenkapital vorhanden ist. Der Aufwandüberschuss darf maximal 20 % des zweckfreien Eigenkapitals betragen (§ 15 FKG).		
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)		-216 698.00	-106 900.00
Zweckfreies Eigenkapital			
299 Bilanzüberschuss / -fehlbetrag per 1.1.2021		5 210 319.67	5 373 100.72
Total zulässiger Aufwandüberschuss (max. 20 % des zweckfreien Eigenkapitals)		-1 042 063.93	-1 074 620.14
Beurteilung	Die Regel zum Haushaltsgleichgewicht gemäss § 15 FKG wird eingehalten.		

Finanzierung

Finanzierung	Budget 2022	Budget 2021
+ Ertragsüberschuss	0.00	0.00
- Aufwandüberschuss	216 698.00	106 900.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	475 098.00	505 600.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	258 400.00	398 700.00
J. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	263 000.00	0.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-4 600.00	398 700.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	98.25%	#DIV/0!

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte
> 100 %
ideal
80 - 100 %
gut bis vertretbar
50 - 80 %
problematisch
< 50 %
ungenügend

Erfolgsrechnung

Gestufter Erfolgsausweis	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
30 Personalaufwand	1 507 200.00	1 506 000.00	1 386 274.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	853 600.00	725 100.00	632 523.74
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	475 098.00	505 600.00	559 801.00
35 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	761 100.00	822 600.00	839 238.49
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>3 596 998.00</i>	<i>3 559 300.00</i>	<i>3 417 837.23</i>
40 Fiskalertrag	3 284 700.00	3 370 500.00	3 226 102.13
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	42 100.00	31 000.00	12 972.05
43 Übrige Erträge	1 300.00	0.00	1 372.05
45 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	2 300.00	2 500.00	1 798.55
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>3 330 400.00</i>	<i>3 404 000.00</i>	<i>3 242 244.78</i>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-266 598.00	-155 300.00	-175 592.45
34 Finanzaufwand	59 500.00	65 600.00	76 929.52
44 Finanzertrag	109 400.00	114 000.00	89 740.92
Ergebnis aus Finanzierung	49 900.00	48 400.00	12 811.40
Operatives Ergebnis	-216 698.00	-106 900.00	-162 781.05
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-216 698.00	-106 900.00	-162 781.05
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	0.00	0.00	0.00
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	0.00	0.00	0.00
Total Aufwand	3 656 498.00	3 624 900.00	3 494 766.75
Total Ertrag	3 439 800.00	3 518 000.00	3 331 985.70

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Kirchen						
3500 Behörden, Verwaltung, Pfarrei	477 900.00	100.00	537 700.00	2 300.00	477 972.27	3 736.20
3501 Gottesdienst	227 800.00	1 300.00	217 600.00		213 589.70	1 372.05
3502 Diakonie und Seelsorge	610 000.00	21 300.00	687 000.00	16 000.00	499 757.30	1 763.60
3503 Bildung	305 700.00	20 000.00	251 500.00	12 000.00	233 483.45	6 480.00
3504 Kultur	209 700.00	1 300.00	164 200.00	1 500.00	162 340.36	1 170.00
3506 Kirchliche Liegenschaften	1 185 098.00	99 500.00	1 070 500.00	104 100.00	1 159 347.90	81 094.15
Soziale Sicherheit						
5330 Leistungen an Pensionierte						
Finanzen und Steuern						
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	700.00	3 284 700.00	700.00	3 370 500.00	3 019.41	3 226 102.13
9109 Steuerzuteilung Kirchgemeinden Stadt Zürich						
9300 Finanzierung der Kantonalkirche und Finanzausgleich	580 000.00		630 000.00		668 059.00	
9610 Zinsen	59 600.00	10 600.00	65 700.00	10 600.00	77 197.36	9 639.02
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens						
9639 Gewinne, Verluste, Wertberichtigungen auf Liegenschaften FV						
9690 Finanzvermögen, Übriges						
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		1 000.00		1 000.00		628.55
9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge						
9951 Zweckgebundene Zuwendungen						
9990 Abtragung Bilanzfehlbetrag						
Total Aufwand / Ertrag	3 656 498.00	3 439 800.00	3 624 900.00	3 518 000.00	3 494 766.75	3 331 985.70
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		-216 698.00		-106 900.00		-162 781.05
Total	3 656 498.00	3 656 498.00	3 624 900.00	3 624 900.00	3 494 766.75	3 494 766.75

Erfolgsrechnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert						
3500 Behörden, Verwaltung, Pfarrei	477 900	100	537 700	2 300	477 972.27	3 736.20
3000 Entschädigung, Tag- und Sitzungsgelder Behörden und Kommissionen	80 700		85 800		81 450.00	
3010 Löhne	126 700		126 100		124 917.25	
3050 Sozialleistungen, Kinderzulagen, Wohnungsent.	34 700		32 900		33 495.60	
3090 Allgemeiner Personalaufwand	8 200		6 300		4 516.40	
3100 Büromaterial, Drucksachen, Lebensmittel	52 000		52 300		51 805.92	
3110 Anschaffungen Mobiliar, Informatik, Fahrzeuge	19 800		67 200		35 054.65	
3130 Dienstleistungen Dritter	64 200		76 800		60 988.80	
3150 Unterhalt und Reparaturen Mobiliar, Informatik	22 700		15 000		16 611.89	
3160 Mieten, Benützungskosten Mobilien	500		1 500		10 617.07	
3170 Spesen und Repräsentationskosten	1 300		1 300		2 062.10	
3190 Übriger Verwaltungsaufwand	8 500		4 500		504.80	
3610 Entschädigung Steuerbezug an Gemeinden	58 600		68 000		55 947.79	
4250 Erlös aus Nebenbetrieben						100.00
4260 Rückerstattung Dritter		100		2 300		3 636.20
3501 Gottesdienst	227 800	1 300	217 600		213 589.70	1 372.05
3010 Löhne	158 000		156 100		163 709.45	
3050 Sozialleistungen	34 400		31 900		15 724.60	
3090 Allgemeiner Personalaufwand	5 200		5 200		669.90	
3100 Verbrauchsmaterial	18 000		18 500		24 578.15	
3110 Anschaffung Paramente, kirchliche Gewänder	8 800		2 500		6 491.05	
3150 Unterhalt und Reparaturen	1 000		1 000		969.60	
3170 Spesen	2 400		2 400		1 446.95	
4390 Übriger Ertrag		1 300				1 372.05
3502 Diakonie und Seelsorge	610 000	21 300	687 000	16 000	499 757.30	1 763.60
3010 Löhne	292 800		371 700		266 755.20	
3050 Sozialleistungen, Kinderzulagen, Wohnungsent.	73 000		85 100		78 029.10	
3090 Allgemeiner Personalaufwand	11 500		6 500		2 644.60	
3100 Büromaterial, Drucksachen, Lebensmittel	22 700		25 200		34 365.90	
3130 Dienstleistung Dritter	7 500		2 000			
3170 Pfarreianlässe, Spesen	109 600		102 500		28 856.45	
3190 Allgemeiner Sachaufwand	4 500		3 500		2 574.35	
3630 Beiträge an kirchliche Gruppen und Vereine	12 900		5 000		11 531.70	
3636 Beiträge an Institutionen usw. Inland	40 500		50 500		45 000.00	
3638 Beiträge an Institutionen usw. Ausland	35 000		35 000		30 000.00	
4250 Erträge aus Wirtschaftsbetriebe, Pfarreianlässe		500		500		
4260 Rückerstattung (Lagerbeitr., Pfr-reise, Kerzenz.)		20 800		15 500		1 763.60
3503 Bildung	305 700	20 000	251 500	12 000	233 483.45	6 480.00
3010 Löhne	200 400		170 300		168 270.60	
3050 Sozialleistungen, Kinderzulagen, Wohnungsent.	34 800		33 300		31 183.90	
3090 Allgemeiner Personalaufwand	600		600		557.10	
3100 Unterrichtsmaterial, Lebensmittel Mittagstisch	33 500		18 500		9 471.85	
3160 Miete und Benützungskosten	2 500					
3170 Spesen und Bildungsanlässe	15 800		10 700		1 300.00	
3630 Beiträge an Institutionen Bildungswesen Inland	18 100		18 100		22 700.00	
4260 Rückerstattung (Elternbeiträge Mittagstisch)		20 000		12 000		6 480.00

Erfolgsrechnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3504 Kultur	209 700	1 300	164 200	1 500	162 340.36	1 170.00
3010 Löhne	138 600		108 700		120 324.00	
3050 Sozialleistungen, Kinderzulagen, Wohnungsent.	25 500		17 300		15 211.30	
3090 Allgemeiner Personalaufwand	1 300		1 300		1 046.95	
3100 Musikmaterial, Musiknoten	2 000		2 400		1 220.53	
3130 Dienstleistungen Dritter	33 400		28 500		17 832.78	
3160 Miete und Benützungskosten	2 000					
3170 Spesen	900				704.80	
3630 Beiträge an Kirchenchor	6 000		6 000		6 000.00	
4610 Entschädigungen von Gemeinden		1 300		1 500		1 170.00
3506 Liegenschaften	1 185 098	99 500	1 070 500	104 100	1 159 347.90	81 094.15
3010 Löhne	214 000		203 800		215 125.75	
3050 Sozialleistungen, Kinderzulagen, Wohnungsent.	65 900		62 200		62 353.35	
3090 Allgemeiner Personalaufwand	900		900		288.95	
3100 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	7 200		5 200		9 724.10	
3110 Anschaffungen Apparate, Maschinen, Geräte	24 600		2 000		10 279.35	
3120 Wasser, Energie, Strom, Heizmaterial, Kehrlicht	51 600		53 500		49 889.45	
3130 Planungen, Sachversicherungsprämien	80 900		10 500		17 443.10	
3140 Unterhalt Liegenschaften Verw-Vermögen	209 000		173 900		186 162.85	
3150 Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte	4 200		1 200			
3160 Miete und Benützungskosten	40 000		40 000		46 600.00	
3170 Spesen	1 700		1 700		1 680.00	
3300 Planmässige Abschreibungen Hochbauten	475 098		505 600		559 801.00	
3301 Ausserplanmässige Abschreibungen Hochbaute						
3612 Entschädigungen an Gemeinden	10 000		10 000			
4250 Erlös aus Nebenbetrieben (Rückspeisevergütung)		700				992.25
4470 Mietinserträge Liegenschaften Verw-Vermögen		98 800		104 100		80 101.90
9100 Gemeindesteuern	700	3 284 700	700	3 370 500	3 019.41	3 226 102.13
4000 Einkommenssteuern Rechnungsjahr, nat. Pers.		2 121 120		2 160 000		2 234 859.64
4000 Einkommenssteuern Vorjahre, nat. Pers.		236 000		258 000		177 678.37
4001 Vermögenssteuern Rechnungsjahr, nat. Pers.		753 480		765 000		790 136.61
4001 Vermögenssteuern Vorjahre, nat. Pers.		83 000		55 300		36 948.28
4010 Gewinnsteuern Rechnungsjahr, jur. Pers.		166 869		131 000		186 396.40
4010 Gewinnsteuern Vorjahre, jur. Pers.		18 800		77 400		62 766.50
4011 Kapitalsteuern Rechnungsjahr, jur. Pers.		36 531		30 000		30 410.60
4011 Kapitalsteuern Vorjahre, jur. Pers.		4 100		-1 500		698.95
Akt./pass. Steuerausss, Quellen-/Nach-/Strafsteuern		-135 200		-104 700		-293 793.22
Skonti, Abschreibungen, Erlasse	700		700		3 019.41	
9300 Kantonalkirche und Finanzausgleich	580 000		630 000		668 059.00	
3621 Steuerkraftausgleichsbeitrag	105 000		135 000		132 834.00	
3631 Beitrag an die Zentralkasse	475 000		495 000		535 225.00	
9610 Zinsen	59 600	10 600	65 700	10 600	77 197.36	9 639.02
3401 Verzinsung Finanzverbindlichkeiten	48 500		54 600		60 939.00	
3499 Verzinsen für Steuerforderungen	11 100		11 100		16 258.36	
4400 Zinsen flüssige Mittel		100		100		67.60
4401 Zinsen für Steuerforderungen		10 500		10 500		9 571.42
9710 Rückverteilung aus CO2-Abgabe		1 000		1 000		628.55
Total Aufwand / Ertrag	3 656 498	3 439 800	3 624 900	3 518 000	3 494 766.75	3 331 985.70
Aufwandüberschuss		216 698		106 900		162 781.05
Ertragsüberschuss						
Total	3 656 498	3 656 498	3 624 900	3 624 900	3 494 766.75	3 494 766.75

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Kredit	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020		Kreditbeschluss	
		Ausgaben	Ein- nahmen	Ausgaben	Ein- nahmen	Ausgaben	Ein- nahmen	Datum	Organ
Neubau Kirche Dreifaltigkeit Zollikon	4 650 000							30.05.94	KGV
Renovation Kirche St. Michael Zollikerberg	887 000							16.06.03	KGV
Renovation Untergeschoss Kirche St. Michael	564 000							20.06.04	KGV
Umbau Pfarrhaus Zollikerberg	459 000							18.04.11	KGV
Sanierung Pfarreizentrum Zollikon	7 425 000							17.06.13	KGV
Energetische Sanierung Pfarrhaus Zollikerberg – Ausführung	967 900							25.11.18	KGV
Sanierung Kirchenbänke Zollikerberg		120 000						Budget	KGV
Erneuerung Beleuchtung Kirche/Zentrum Zollikerberg		58 000						Budget	KGV
Erneuerung Beleuchtung Kirche Zollikon		85 000						Budget	KGV
Total		263 000	0						

Abschreibungstabelle	Buchwert Beginn Rechnungsjahr	Netto- investitionen Rechnungsjahr	Buchwert vor Abschreibungen	Abschreibungen im Rechnungsjahr			Buchwert Ende Rechnungsjahr
					Planmässig	Ausserplanm.	
Neubau Kirche Dreifaltigkeit Zollikon	196 587		196 587	HRM1			176 928
Renovation Kirche St. Michael Zollikerberg	85 455		85 455	10 %	19 659		76 909
Renovation Untergeschoss Kirche St. Michael	107 325		107 325	10 %	8 546		96 592
Umbau Pfarrhaus Zollikerberg	145 314		145 314	10 %	10 733		130 783
Sanierung Pfarreizentrum Zollikon	3 636 981		3 636 981	10 %	14 531		3 273 283
					363 698		
Energetische Sanierung Pfarrhaus Zollikerberg	759 671		759 671	HRM2			714 890
Sanierung Kirchenbänke Zollikerberg		120 000	120 000	20 J	44 781		114 000
Ern. Beleuchtung Kirche/Zentrum Zollikerberg		58 000	58 000	20 J	6 000		55 100
Ern. Beleuchtung Kirche Zollikon		85 000	85 000	20 J	2 900		80 750
					4 250		
	4 931 333	263 000	5 194 333		475 098		4 719 235
					475 098		

Bemerkungen zum Budget 2022

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Gruppe	3500	3110	Ersatz Kopierer Zollikon, Umgestaltung Kapelle Zumikon
		3130	Tiefere Kosten für Rechtsberatung
Gruppe	3502	3010	Transfer Lohnaufwand Mittagstisch nach 3503.3010.00, Lohnkosten waren 2021 zu hoch budgetiert
		3170	Firmlager mit mehr Teilnehmern da zwei Firmkurse zusammen ins Lager gehen
Gruppe	3503	3010	Transfer Lohnaufwand Mittagstisch von 3502, Mehraufwand Mittagstisch durch Professionalisierung
Gruppe	3504	3010	Neuberechnung Pensen Organistendienst und Transfer Katechese => Organistendienst
Gruppe	3506	3110	Neue Vorhänge Zentrum Zollikerberg
		3130	Digitalisierung Planunterlagen, Zustandsanalyse mit Investitionsplan Kirche und Zentrum Zollikerberg, Planungskosten 2022 Sanierung Gemeinschaftszentrum Zumikon
		3140	Zollikerberg: Erneuerung Glockenklöppel und -lagerung, Malen Kirchturm, neue Sitzkissen Kirche
		3300	HRM1 Abschreibungen sind nicht linear und nehmen stetig ab
Gruppe	9100		Schwierige Einschätzung der Steuererträge aufgrund der weltpolitischen Lage und der Pandemiesituation. Annahme: Erträge bleiben stabil allenfalls leicht sinkend
Gruppe	9300		Tieferer Abschöpfungssatz für die Steuerkraftabschöpfung und tiefere Steuereinnahmen Tieferer Beitrag an die Zentralkasse aufgrund tieferer Steuereinnahmen

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung sieht drei Projekte vor welche im Betrag über der Aktivierungsgrenze von CHF 50 000 liegen.

Gruppe	3506	5060	Sanierung Kirchenbänke Zollikerberg Erneuerung Beleuchtung Kirche/Zentrum Zollikerberg Erneuerung Beleuchtung Kirche Zollikon
--------	------	------	---

2. Antrag der Kirchenpflege auf Genehmigung der Totalrevision der Kirchgemeindeordnung und Inkrafttreten unmittelbar nach Genehmigung durch den Synodalrat

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Totalrevision der Kirchgemeindeordnung zu genehmigen und diese unmittelbar nach Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft zu setzen.

Zollikon-Zumikon, 7. Oktober 2021

Der Präsident:

Der Aktuar:

Urs Häfliger

Daniel Metzger

Weisung

Rechtliche Ausgangslage

§ 5 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 («**KiG**») in Verbindung mit Art. 1 und 53 der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 («**KO**») räumen der Körperschaft und den Kirchgemeinden grössere Autonomie ein.

Bis anhin organisierten sich die Kirchgemeinden mehrheitlich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich. Am 29. Juni 2017 hat die Synode ein Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (Kirchgemeindereglement bzw. «**KGR**») sowie ein Reglement über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden im Kanton Zürich (Finanzreglement der Kirchgemeinden bzw. «**FKG**») erlassen.

Mit diesen beiden Rechtserlassen hat die Synode in Bezug auf die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinden und Zweckverbände, deren Zusammenarbeit, die Änderungen im Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden, die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände, den Rechtsschutz sowie den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden und Zweckverbände eigenes körperschaftliches Recht geschaffen. Ein Ausweichen auf das Gemeindegesetz bzw. die sinngemässe Anwendung des staatlichen Rechts erübrigt sich in diesen Bereichen. Die Kirchgemeinden haben sich – sofern nicht ausnahmsweise ein expliziter Verweis auf staatliches Recht im KGR oder FKG vermerkt ist - nicht mehr wie bis anhin am Gemeindegesetz zu orientieren, sondern am körperschaftlichen Recht.

Die Inkraftsetzung der neuen Rechtserlasse führt dazu, dass die Kirchgemeinden ihre Kirchgemeindeordnungen überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen. Der Umfang dieser Anpassung stellt eine Totalrevision der Kirchgemeindeordnung («**KGO**») dar, welche gemäss § 78 KGR innerhalb von vier Jahren ab Inkraftsetzung des KGR vorgenommen werden muss.

Die aktuelle KGO unserer Kirchgemeinde aus dem Jahr 2011 ist deshalb bis zum 31. Dezember 2021 einer Totalrevision zu unterziehen.

Wichtigste Änderungen im Rahmen der Totalrevision

Der von der Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 beantragte Wortlaut der neuen KGO lehnt sich eng an den vom Synodalrat empfohlenen Musterwortlaut für diese Totalrevision an.

Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende Artikel der neuen KGO:

- Art. 5 Abs. 2 «Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.»
- Art. 12 «Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten mit folgender Abweichung die Vorschriften des Kirchgemeindereglements:
 - a) Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, wenn mindestens 100 Stimmberechtigte eine solche verlangen.»

- Art. 22 «Für die Wiederwahl kann die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich haben. Dies gilt nicht für die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kirchenpflege.»

- Art. 26 «Die Kirchenpflege ist zuständig für:
 - [...]
 - 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck;
 - [...]
 - 5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck;
 - [...]
 - 8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 100'000;
 - 9. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1 Mio.;
 - 10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1 Mio.;
 - 11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis CHF 100'000;
 - 12. die Beschlussfassung über andere Anlagegeschäfte bis CHF 1 Mio.»

- Art. 27 Abs. 3 «In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist»

Der Vorschlag der Kirchenpflege für die neue totalrevidierte KGO als Klartext sowie eine synoptische Darstellung der aktuell gültigen KGO vom 18. April 2011 und ebendiesem Vorschlag finden sich im Anhang zu dieser Weisung.

Genehmigung durch den Synodalrat und Inkrafttreten der neuen KGO

Sowohl Total- als auch Teilrevisionen von KGO müssen gemäss § 11 Abs. 3 KiG in Verbund mit Art. 55 Abs. 4 KO vom Synodalrat genehmigt werden. Es ist deshalb beabsichtigt, nach der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 die durch Stimmbürgerschaft beschlossene Fassung der KGO umgehend beim Synodalrat zur Genehmigung einzureichen, womit die totalrevidierte KGO voraussichtlich Mitte Dezember 2021 in Rechtskraft gesetzt werden kann.

Veröffentlichung der neuen KGO

Die neue KGO wird nach Inkrafttreten zusammen mit den einschlägigen Gesetzestexten, wie z.B. KiG, KO, FKG) auf der Webseite unserer Kirchgemeinde unter folgender Adresse abrufbar sein:

- www.kath-zollikon-zumikon.ch/kirchgemeinde/

Physische Exemplare der genehmigten KGO können nach der Kirchgemeindeversammlung bei unseren beiden Pfarreisekretariaten in limitierter Anzahl bestellt werden.

Referenten:

*Urs Häfliger
Daniel Metzger*

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 11. Oktober 2021 die Totalrevision der Kirchgemeindeordnung diskutiert und empfiehlt diese der Kirchgemeindeversammlung zur Annahme.

Zollikon-Zumikon, 11. Oktober 2021

Für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident
Der Vizepräsident

Raphael Widmer
Daniel Pin



Katholische Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon

Kirchgemeindeordnung

Klarsicht-Darstellung

der von der Kirchenpflege vorgeschlagenen Kirchgemeindeordnung

INHALTSVERZEICHNIS

INGRESS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Kirchgemeinde
- Art. 2 Kirchgemeindeordnung
- Art. 3 Kirchgemeindeorgane
- Art. 4 Aufgaben
- Art. 5 Publikation

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

- Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

- Art. 7 Verfahren
- Art. 8 Urnenwahl / Obligatorische Urnenabstimmung
- Art. 9 Fakultatives Referendum

3. Kirchgemeindeversammlung

- Art. 10 Zusammensetzung
- Art. 11 Anträge
- Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl
- Art. 13 Wahlbefugnisse
- Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse
- Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 16 Finanzbefugnisse

III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 17 Beendigung der Amtsdauer
- Art. 18 Geschäftsführung
- Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige
- Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

2. Kirchenpflege

- Art. 21 Zusammensetzung
- Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen
- Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse
- Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse
- Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 26 Finanzielle Befugnisse

3. Rechnungsprüfungskommission

- Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung
- Art. 28 Aufgaben
- Art. 29 Herausgabe von Unterlagen
- Art. 30 Prüfungsfristen
- Art. 31 Finanztechnische Prüfung

IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

Art. 32 Kirchgemeindehaushalt

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN (TOTALREVISION)

Art. 35 Inkrafttreten

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

UNTERSCHRIFTEN UND GENEHMIGUNG DES SYNODALRATES

INGRESS

Gestützt auf § 11 Abs 4 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG) und Art. 55 Abs. 1 der Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009 (KO) wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Kirchgemeinde

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Zollikon oder Zumikon.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

- ¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.
- ² Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.
- ² Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.
- ³ Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

- ⁴ Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien Dreifaltigkeit Zollikon sowie St. Michael Zollikerberg-Zumikon und deren Organisationen zusammen.

Art. 5 Publikation

- ¹ Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ² Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- ¹ Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.
- ² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.
- ³ Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

- ¹ Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.
- ² Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;

2. die Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

- ¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 11 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten mit folgender Abweichung die Vorschriften des Kirchgemeindereglements:

- a) Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, wenn mindestens 100 Stimmberechtigte eine solche verlangen.

Art. 13 Wahlbefugnisse

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:
 1. Die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung.
- ² Sie wählt geheim:
 1. den Pfarrer bei Neuwahl;
 2. die Pfarreibeauftragten;
 3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
 4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten.

³ Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die finanziellen Leistungen an die Dreifaltigkeits-Stiftung und St. Michaels-Stiftung sowie Verträge mit denselben;
5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für einen bestimmten Zweck sowie von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
9. Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;

10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
12. Kenntnissnahme des Berichts über die finanzielle Lage der Dreifaltigkeits-Stiftung und der St. Michaels-Stiftung.

III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Behördenmitglied den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an Angestellte

Die Behörden können einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

2. Kirchenpflege

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.
- ³ Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für die Wiederwahl kann die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich haben. Dies gilt nicht für die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kirchenpflege.

Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. –vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in private Institutionen;
 - b) Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
 - a) das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b) das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die Planung und Führung der Kirchgemeinde;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde gegen aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 26 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 250'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr;

5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 100'000;
9. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1 Mio.;
10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1 Mio.;
11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis CHF 100'000;
12. die Beschlussfassung über andere Anlagegeschäfte bis CHF 1 Mio.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
- ³ In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.
- ⁴ Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 28 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.
- ² Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Aktien vorzulegen.

- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 31 Finanztechnische Prüfung

- ¹ Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.
- ² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderung an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.
- ³ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

Art. 32 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 18. April 2011 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 angenommen.

Im Namen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon

Der Präsident der Kirchenpflege:

Urs Häfliger

Der Aktuar der Kirchenpflege:

Daniel Metzger

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am [13. Dezember 2021] genehmigt.

Synoptische Darstellung

der aktuell gültigen Kirchgemeindeordnung vom 18. April 2011

und

dem von der Kirchenpflege vorgeschlagenen Wortlaut für die neue Kirchgemeindeordnung

INHALTSVERZEICHNIS	INHALTSVERZEICHNIS
Gesetzesverzeichnis Ingress I. Grundlagen Art. 1 Kirchgemeindeordnung Art. 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit Art. 3 Organe Art. 4 Aufgaben Art. 5 Verhältnis zur Pfarrei Art. 6 Information der Kirchgemeinde II. Organe 1. Der Urnengang Art. 7 Wahlleitende Behörde Art. 8 Urnenwahl Art. 9 Wahlverfahren Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung 2. Kirchgemeindeversammlung Art. 11 Zusammensetzung Art. 12 Rechtsetzungsbefugnis Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnis Art. 14 Finanzbefugnis Art. 15 Einberufung Art. 16 Ankündigung Art. 17 Leitung Art. 18 Stimmzähler/Innen Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten Art. 21 Stimmregister Art. 22 Antragsrecht der Behörden Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrags Art. 25 Beratung Art. 26 Abstimmungsordnung Art. 27 Durchführung der Abstimmung Art. 28 Wahlbefugnisse Art. 29 Wahlverfahren Art. 30 Offene Wahlen Art. 31 Geheime Wahlen	Ingress I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Kirchgemeinde Art. 2 Kirchgemeindeordnung Art. 3 Kirchgemeindeorgane Art. 4 Aufgaben Art. 5 Publikation II. Die Stimmberechtigten 1. Politische Rechte Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit 2. Urnenwahlen und -abstimmungen Art. 7 Verfahren Art. 8 Urnenwahl / Obligatorische Urnenabstimmung Art. 9 Fakultatives Referendum 3. Kirchgemeindeversammlung Art. 10 Zusammensetzung Art. 11 Anträge Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl Art. 13 Wahlbefugnisse Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Art. 16 Finanzbefugnisse III. Kirchgemeindebehörden 1. Allgemeine Bestimmungen Art. 17 Beendigung der Amtsdauer Art. 18 Geschäftsführung Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse 2. Kirchenpflege Art. 21 Zusammensetzung Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Art. 26 Finanzielle Befugnisse

Art. 32 Anmeldung von Wahlvorschlägen Art. 33 Initiativrecht/Einreichung der Initiative Art. 34 Prüfung der Initiative Art. 35 Beratung der Initiative in der KGV Art. 36 Gesetzesverweis Art. 37 Anfragerecht Art. 38 Protokoll 3. Kirchenpflege Art. 39 Zusammensetzung Art. 40 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Art. 41 Rechtsetzungsbefugnisse Art. 42 Allgemeinde Verwaltungsbefugnisse Art. 43 Finanzielle Befugnisse Art. 44 Beizug Sachverständiger Art. 45 Kompetenzdelegation 4. Rechnungsprüfungskommission Art. 46 Zusammensetzung und Wahl Art. 47 Befugnisse Art. 48 Referentinnen bzw. Referenten/Aktenbeizug Art. 49 Fristen III. Kirchgemeindehaushalt Art. 50 Entscheidungsgrundlagen Art. 51 Gebundene Ausgaben Art. 52 Festsetzung des Steuerfusses Art. 53 Rechnungsablage Art. 54 Erläuterungen IV. Aufsicht und Rechtsschutz Art. 55 Aufsichtsrecht Art. 56 Gemeindebeschwerde Art. 57 Stimmrechtsrekurs Art. 58 Rekurs Art. 59 Verfahren V. Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 60 Inkrafttreten Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse Anmerkung	3. Rechnungsprüfungskommission Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung Art. 28 Aufgaben Art. 29 Herausgabe von Unterlagen Art. 30 Prüfungsfristen Art. 31 Finanztechnische Prüfung IV. Kirchgemeindehaushalt Art. 32 Kirchgemeindehaushalt V. Aufsicht und Rechtsschutz Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision) Art. 35 Inkrafttreten Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse Unterschriften und Genehmigung des Synodalrates
--	---

INGRESS	INGRESS	
Gestützt auf § 11 Abs. 3 KiG und Art. 55 Abs. 1 KO wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen:	Gestützt auf § 11 Abs 4 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG) und Art. 55 Abs. 1 der Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009 (KO) wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen:	
I. GRUNDLAGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Art. 1 Kirchgemeinde Die römisch-katholische Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Zollikon oder Zumikon.	Übergeordnet gemäss: § 10 KiG; Art. 53 KO
Art. 1 Kirchgemeindeordnung Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. Sie umfasst die auf dem Gebiet der politischen Gemeinden Zollikon und Zumikon wohnhaften Mitglieder der römisch-katholischen Körperschaft.	Art. 2 Kirchgemeindeordnung ¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe. ² Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.	Übergeordnet gemäss: § 11 Abs. 4 KiG; Art. 55 KO; §§ 1 – 5 KGR
Art. 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz und der Kirchenordnung. ² Die politischen Gemeinden führen ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen. ³ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.	Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. ² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen. ³ Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.	Übergeordnet gemäss: §3 KiG; Art. 2, Art. 10, Art. 53 Abs. 2 und Art. 54 KO; § 10 KGR
Art. 3 Organe Die Organe der Kirchgemeinde sind: 1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative, 2. die Kirchenpflege als Exekutive, 3. die Rechnungsprüfungskommission.	Art. 3 Kirchgemeindeorgane Die Organe der Kirchgemeinde sind: - die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative, - die Kirchenpflege als Exekutive, - die Rechnungsprüfungskommission.	Übergeordnet gemäss: § 11 Abs. 2 KiG; § 5 KGR

Art. 4 Aufgaben ¹ Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens. ² Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien. ³ Die Kirchgemeinde kann mit andern Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.	Art. 4 Aufgaben ¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. ² Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten. ³ Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens. ⁴ Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien Dreifaltigkeit Zollikon sowie St. Michael Zollikerberg-Zumikon und deren Organisationen zusammen.	Übergeordnet gemäss: Art. 56 KO; § 2 KGR
Art. 5 Verhältnis zur Pfarrei ¹ Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien Zollikon und Zollikerberg-Zumikon und deren Organen zusammen. ² Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarrei (Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeindebildung) wahrgenommen werden.		Übergeordnet gemäss: § 2 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 KGO-Vorschlag</i>
Art. 6 Information der Kirchgemeinde Offizielle Mitteilungen sind im Forum (Pfarrblatt der kath. Kirche im Kanton Zürich), in der Zürichseezeitung und/oder dem Zolliker Boten (amtliche Publikationsorgane) zu veröffentlichen. Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.	Art. 5 Publikation ¹ Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.	Übergeordnet gemäss: § 7 KGR

II. ORGANE	II. Die Stimmberechtigten	
	1. Politische Rechte	
		<i>Abgedeckt durch Art. 6 KGO-Vorschlag</i>
Der Urnengang	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 7 Wahlleitende Behörde Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von den politischen Gemeinden wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden in ihrer Kirchgemeinde.	Art. 7 Verfahren ¹ Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde. ² Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.	Übergeordnet gemäss: §§ 14, 15 und 18 KGR; §§ 18 und 113 GPR
Art. 8 Urnenwahl An der Urne erfolgen 1. die Wahl der Mitglieder der Synode, 2. die Bestätigungswahl des Pfarrers alle 6 Jahre, sofern nicht eine stille Wahl gemäss §§ 117 und 118 GPR erfolgt.	Art. 8 Urnenwahl An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind; 2. die Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.	Übergeordnet gemäss: § 13 Abs. 2 lit. b KGR; Art. 21 und 58 KO; § 13 Pfarrwahlreglement
Art. 9 Wahlverfahren Für das Wahlverfahren gelten die Kirchenordnung und das Gesetz über die politischen Rechte.		Übergeordnet gemäss: Art. 22 KO; § 18 GPR <i>Abgedeckt durch Art. 7 Abs. 2 KGO-Vorschlag</i>
Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung ¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Budget, Rechnung, Steuerfuss und gebundene Ausgaben.	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung ¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.	Übergeordnet gemäss: § 12 KGR

2. Kirchgemeindeversammlung	3. Kirchgemeindeversammlung	
Art. 11 Zusammensetzung Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.	Art. 10 Zusammensetzung Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.	Übergeordnet gemäss: § 21 KGR
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung.	Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung: 1. der Kirchgemeindeordnung; 2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.	Übergeordnet gemäss: § 22 KGR
Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für 1. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, 2. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist, 3. die Genehmigung von Ausgaben, die die Kompetenz der Kirchenpflege (s. Artikel 43) überschreiten, 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen, 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen; 2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung; 3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen; 4. Verträge zu Gebietsveränderungen; 5. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.	Übergeordnet gemäss: § 22, §§ 63 – 64, § 66 KGR und § 17 FKG
Art. 14 Finanzbefugnisse Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, 2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses, 3. die Abnahme der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Berichts über die finanzielle Lage der Dreifaltigkeits- und der St. Michaels-Stiftung, 4. die finanziellen Leistungen an die Dreifaltigkeits- und St. Michaels-Stiftung sowie Verträge mit denselben, 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind, 6. die Vorfinanzierung von Investitionen, 7. Verträge über Kauf, Verkauf, Tausch von Grundeigentum und dessen Übernahme und Abgabe im Baurecht, 8. Bewilligung von Zusatzkrediten, soweit diese die Zuständigkeit der Kirchenpflege übersteigen.	Art. 16 Finanzbefugnisse Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des jährlichen Budgets; 2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses; 3. die Genehmigung der Jahresrechnung; 4. die finanziellen Leistungen an die Dreifaltigkeits-Stiftung und St. Michaels-Stiftung sowie Verträge mit denselben; 5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für einen bestimmten Zweck sowie von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist; 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind; 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben; 8. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;	Übergeordnet gemäss: § 22 KGR; § 9, § 12, § 17 FKG

	9. Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist; 10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist; 11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist; 12. Kenntnissnahme des Berichts über die finanzielle Lage der Dreifaltigkeits-Stiftung und der St. Michaels-Stiftung.	
Art. 15 Einberufung Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen 1. auf Anordnung der Kirchenpflege, 2. nach vorher beschlossener Vertagung, 3. wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt.	Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten mit folgender Abweichung die Vorschriften des Kirchgemeindeglements: a) Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, wenn mindestens 100 Stimmberechtigte eine solche verlangen.	Übergeordnet gemäss: §§ 24 – 30, 34 – 39 KGR
Art. 16 Ankündigung ¹ Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die für die Verhandlungen notwendigen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen. ² Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.		Übergeordnet gemäss: § 25 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 12 KGO-Vorschlag (Ankündigung)</i>
Art. 17 Leitung Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin, resp. dem Präsidenten der Kirchenpflege oder dessen Stellvertretung geleitet.		Übergeordnet gemäss: § 26 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 12 KGO-Vorschlag (Durchführung)</i>
Art. 18 Stimmzähler/Innen ¹ Die Versammlung wählt offen die erforderliche Anzahl Stimmzähler/Innen, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege oder der RPK sein dürfen. ² Sie bilden mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Aktuarin bzw. dem Aktuar der Kirchenpflege die Vorsteherschaft der Versammlung.		Übergeordnet gemäss: § 28 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 12 KGO-Vorschlag (Durchführung)</i>

Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.		Übergeordnet gemäss: § 27 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 12 KGO-Vorschlag (Durchführung)</i>
Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten ¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind. ² Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kirchenpflege fordert nicht stimmberechtigte Personen auf, sich an bestimmte Plätze zu begeben oder die Versammlung zu verlassen. ³ Im Streitfall entscheidet die Vorsteherschaft sofort über ihre Stimmberechtigung.		Übergeordnet gemäss: § 29 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 12 KGO-Vorschlag (Durchführung)</i>
Art. 21 Stimmregister Das Stimmregister liegt während der Verhandlungen zur Einsicht auf oder kann bei der Vorsteherschaft eingesehen werden.		Übergeordnet gemäss: § 30 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 12 KGO-Vorschlag (Durchführung)</i>
Art. 22 Antragsrecht der Behörden ¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die von der Kirchenpflege eingebrachten Anträge, die den Stimmberechtigten vor der Versammlung zugestellt und die Unterlagen, sofern notwendig, aufgelegt werden. Die Anträge werden von einem Mitglied der Kirchenpflege gestellt und begründet. ² Die Kirchenpflege kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag. ³ Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege verbindlich.	Art. 11 Anträge Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.	Übergeordnet gemäss: §§ 31 – 32 KGR
Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes und Ordnungsanträge zu stellen.		Übergeordnet gemäss: § 32 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 11 KGO-Vorschlag</i>
Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrags Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.		Übergeordnet gemäss: § 33 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 11 KGO-Vorschlag</i>

Art. 25 Beratung ¹ Jede/r Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. ² Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.		Übergeordnet gemäss: § 34 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 12 KGO-Vorschlag (Beratung)</i>
Art. 26 Abstimmungsordnung ¹ Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt. ² Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge. ³ Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt. ⁴ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.		Übergeordnet gemäss: § 35 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 12 KGO-Vorschlag (Abstimmung)</i>
Art. 27 Durchführung der Abstimmung ¹ Vor der Abstimmung legt die Präsidentin bzw. der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt ihre/seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt. ² Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt. ³ Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt. ⁴ Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident mit, nicht aber bei offenen Abstimmungen.		Übergeordnet gemäss: § 36 - 37 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 12 KGO-Vorschlag (Abstimmung)</i>
Art. 28 Wahlbefugnisse Die Kirchgemeindeversammlung wählt: 1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten, 2. die Mitglieder der RPK und deren Präsidentin bzw. Präsidenten, 3. den Pfarrer bei der Neuwahl in Übereinstimmung mit den nach kanonischem Recht zuständigen Organen, 4. den/die Seelsorger/In mit Gemeindeleitungsfunktion, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.	Art. 13 Wahlbefugnisse ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen: 1. Die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung. ² Sie wählt geheim: 1. den Pfarrer bei Neuwahl; 2. die Pfarreibeauftragten; 3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten; 4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten. ³ Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.	Übergeordnet gemäss: § 22 KGR und Synodalratsbeschluss vom 10. Juli 2017

Art. 29 Wahlverfahren ¹ In der Kirchgemeindeversammlung wird offen gewählt. ² Geheime Wahlen finden statt, wenn die Mitglieder der Kirchenpflege und der RPK und deren Präsidentin bzw. Präsident gewählt werden oder das Recht der römisch-katholischen Körperschaft geheime Wahl vorschreibt oder wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.		Übergeordnet gemäss: § 38 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 12 KGO-Vorschlag (Wahl)</i>
Art. 30 Offene Wahlen Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften: 1. aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht, 2. sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird, 3. die Wahl erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge, 4. die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit, 5. es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.		Übergeordnet gemäss: § 38 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 12 KGO-Vorschlag (Wahl)</i>
Art. 31 Geheime Wahlen Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften: 1. aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wähler sind nicht daran gebunden, 2. die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident wählt mit, 4. es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht das Präsidium das Los.		Übergeordnet gemäss: § 39 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 12 KGO-Vorschlag (Wahl)</i>
Art. 32 Anmeldung von Wahlvorschlägen ¹ Vor einer Versammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge angemeldet werden können. ² Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge. ³ Bei der Wahl in der Versammlung sind die Stimmberechtigten an die Wahlvorschläge nicht gebunden.		Übergeordnet gemäss: § 38 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 12 KGO-Vorschlag (Wahl)</i>

Art. 33 Initiativrecht/Einreichung der Initiative ¹ Jede/r Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen. ² Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees. ³ Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, so enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben: 1. Titel, Wortlaut und Begründung der Initiative, 2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, 3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees. 4. Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.		Übergeordnet gemäss: §§ 16 – 17 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 6 Abs. 3 KGO-Vorschlag</i>
Art. 34 Prüfung der Initiative ¹ Die Kirchenpflege prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist. ² Die Kirchenpflege stellt mit Beschluss fest, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind. Sind sie nicht erfüllt, begründet sie ihren Beschluss.		Übergeordnet gemäss: § 18 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 6 Abs. 3 KGO-Vorschlag</i>
Art. 35 Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung ¹ Ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Kirchenpflege die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Kirchgemeindeversammlung vor. ² Wird die Initiative weniger als zwei Monate vor einer Kirchgemeindeversammlung eingereicht, wird sie an der übernächsten Versammlung behandelt. ³ Die Initiantin bzw. der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung. ⁴ Die Kirchenpflege kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs unterbreiten. ⁵ Die Initiantin bzw. der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.		Übergeordnet gemäss: § 19 - 20 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 6 Abs. 3 KGO-Vorschlag</i>
Art. 36 Gesetzesverweis Für Form und Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.		Übergeordnet gemäss: § 17 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 6 Abs. 3 KGO-Vorschlag</i>

Art. 37 Anfragerecht ¹ Jeder bzw. jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Kirchgemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Kirchenpflege zu richten. ² Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen. ³ Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage in der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort mündlich mit. ⁴ Die Stimmberechtigte bzw. der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.		Übergeordnet gemäss: § 23 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 6 Abs. 3 KGO-Vorschlag</i>
Art. 38 Protokoll ¹ Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung ein. ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Stimmenzähler/Innen prüfen innert sechs Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher wird das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt. ³ Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Aufsichts- und Rekurskommission einzureichen.		Übergeordnet gemäss: § 6 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 12 KGO-Vorschlag (Durchführung)</i>
3. Kirchenpflege	2. Kirchenpflege	
Art. 39 Zusammensetzung ¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. ² Der Pfarrer oder die bzw. der Gemeindeverantwortliche nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.	Art. 21 Zusammensetzung ¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. ³ Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.	Übergeordnet gemäss: § 11 Abs. 2 und 3 KiG; Art. 55 KO; § 47 Abs. 2 und § 55 KGR
	Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen Für die Wiederwahl kann die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich haben. Dies gilt nicht für die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kirchenpflege.	Übergeordnet gemäss: § 40 und § 41 KGR

Art. 40 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Kirchenpflege - bestimmt für die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte - Vizepräsidium, - Ressortvorsteher/Innen und deren Stellvertreter/Innen, - Präsident/Innen und Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenpflege, - Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen, - bestimmt oder wählt in freier Wahl - Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, - Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege, - stellt das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge und die weiteren Aufgaben der Kirchgemeinde, bzw. der Pfarreien, an.	Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Kirchenpflege - bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte: - die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten; - die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen; - die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen; - bestimmt oder wählt in freier Wahl: - die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in private Institutionen; - Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege; - stellt an: - das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge; - das übrige Kirchgemeindepersonal.	Übergeordnet gemäss: § 57 KGR
Art. 41 Rechtsetzungsbefugnisse Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung - ihrer Geschäftsordnung sowie für jene der Ausschüsse und beratenden Kommissionen, - von Reglementen, Pflichtenheften (Stellenbeschrieben) und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe, - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: - die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses; - die Organisation beratender Kommissionen; - die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; - Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.	Übergeordnet gemäss: § 56 KGR
Art. 42 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Kirchenpflege stehen zu: - die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, körperschaftliche Rechtsetzung, die Synode oder den Synodalarat übertragenen Aufgaben, - der Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, - die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, - die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und die Antragstellung dazu, - die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, - die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,	Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Kirchenpflege stehen zu: - die Planung und Führung der Kirchgemeinde; - die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben; - die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; - die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu; - die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;	Übergeordnet gemäss: § 56 KGR

7. die Schaffung von Stellen in der Kirchgemeinde, 8. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderung, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.	6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist; 7. die Vornahme der Anstellungen; 8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist; 9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind; 10. das Handeln für die Kirchgemeinde gegen aussen; 11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.	
Art. 43 Finanzielle Befugnisse Die Kirchenpflege ist zuständig für 1. den Ausgabenvollzug, 2. die gebundenen Ausgaben, 3. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000, höchstens CHF 250'000 im Jahr und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000 im Einzelfall, höchstens CHF 100'000 im Jahr, 4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, 5. die Anpassung der Sitzungsgelder der Kirchenpflege und der RPK an die Ansätze der Synodalen. Erträgt die Entscheidung keinen Aufschub, wird spätestens mit der Vorlage der Abrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.	Art. 26 Finanzielle Befugnisse Die Kirchenpflege ist zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck; 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 250'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr; 5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck; 6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan; 7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze; 8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 100'000; 9. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1 Mio.;	Übergeordnet gemäss: § 56 KGR; § 31 FKG

	10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1 Mio.; 11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis CHF 100'000; 12. die Beschlussfassung über andere Anlagegeschäfte bis CHF 1 Mio.	
	III. Kirchgemeindebehörden	
	1. Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 17 Beendigung der Amtsdauer Gibt ein Behördenmitglied den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.	
	Art. 18 Geschäftsführung Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	Übergeordnet gemäss: §§ 47 – 53, §§ 62 – 69 KGR
Art. 44 Beizug Sachverständiger Die Kirchenpflege kann für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.	Übergeordnet gemäss: § 54 KGR
Art. 45 Kompetenzdelegation ¹ Die Kirchenpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, durch Ausschüsse von Mitgliedern oder durch einzelne Angestellte in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenz fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Kirchenpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an Angestellte Die Behörden können einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.	Übergeordnet gemäss: § 53, § 72 KGR

2. Rechnungsprüfungskommission	3. Rechnungsprüfungskommission	
Art. 46 Zusammensetzung und Wahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst. Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.	Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst. ³ In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. ⁴ Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.	Übergeordnet gemäss: § 59 KGR
Art. 47 Befugnisse ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Kirchgemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht. ² Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.	Art. 28 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit. ² Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.	Übergeordnet gemäss: § 60 KGR und §§ 75 ff. FKG
Art. 48 Referentinnen bzw. Referenten/Aktenbeizug ¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von der Kirchenpflege Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Fall von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen bzw. Referenten der Kirchenpflege angehört werden. ² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.	Art. 29 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.	Übergeordnet gemäss: § 80 FKG
Art. 49 Fristen ¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 10 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. ² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder bei Abstimmungen an der Urne spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zukommen.	Art. 30 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Übergeordnet gemäss: § 71 FKG

	Art. 31 Finanztechnische Prüfung ¹ Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt. ² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderung an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen. ³ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalarat.	Übergeordnet gemäss: § 61 KGR und § 81 FKG
III. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT	IV. Kirchgemeindehaushalt	
Art. 50 Entscheidungsgrundlagen Die Kirchenpflege stellt die zur Beurteilung der künftigen Investitionen erforderlichen Angaben zusammen und führt sie regelmässig nach.	Art. 32 Kirchgemeindehaushalt Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.	Übergeordnet gemäss: §§ 1 – 86 FKG
Art. 51 Gebundene Ausgaben Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Kirchgemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.		Übergeordnet gemäss: § 26 FKG <i>Abgedeckt durch Art. 32 KGO-Vorschlag</i>
Art. 52 Festsetzung des Steuerfusses Der Steuerfuss der Kirchgemeinde wird zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt.		Übergeordnet gemäss: § 15 FKG <i>Abgedeckt durch Art. 32 KGO-Vorschlag</i>
Art. 53 Rechnungsablage ¹ Die Kirchenpflege unterbreitet nach Schluss des Kalenderjahrs die Jahresrechnung der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung. ² Für Bauten auf Grund von Spezialbeschlüssen wird nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt.		Übergeordnet gemäss : § 4 und § 34 FKG <i>Abgedeckt durch Art. 32 KGO-Vorschlag</i>
Art. 54 Erläuterungen Die Kirchenpflege gibt Erläuterungen zur wirtschaftlichen Beurteilung von Voranschlag, Spezialbeschlüssen und Jahresrechnung.		Übergeordnet gemäss: § 28 FKG <i>Abgedeckt durch Art. 32 KGO-Vorschlag</i>

IV. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	V. Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 55 Aufsichtsrecht ¹ Die Kirchgemeinde steht unter der Aufsicht der Rekurskommission der Körperschaft. ² Die Kirchenpflege reicht der Rekurskommission die von ihr erstellten Jahresrechnungen, die Anträge der Rechnungsprüfungskommission und die übrigen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung innert 30 Tagen ein.	Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.	Übergeordnet gemäss: §§ 67 – 71 KGR
Art. 56 Gemeindebeschwerde Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können von der Kirchenpflege, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde bei der Rekurskommission angefochten werden: 1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, 2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Kirchgemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.	Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.	Übergeordnet gemäss: §§ 72 – 77 KGR
Art. 57 Stimmrechtsrekurs ¹ Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden. ² Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, kann nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission erheben. Sie muss die Verletzung in der Versammlung gerügt haben.		Übergeordnet gemäss: § 74 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 34 KGO-Vorschlag</i>
Art. 58 Rekurs Gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchenpflege kann mit Ausnahme von Art. 47 lit. c KO innert 5 Tagen bei der Rekurskommission Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.		Übergeordnet gemäss: § 73 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 34 KGO-Vorschlag</i>
Art. 59 Verfahren Das Verfahren bei der Beschwerde, dem Stimmrechtsrekurs und dem Rekurs richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.		Übergeordnet gemäss: § 75 KGR <i>Abgedeckt durch Art. 34 KGO-Vorschlag</i>

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 60 Inkrafttreten Diese Kirchgemeindeordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ist von der Kirchgemeindeversammlung vom 18. April 2011 angenommen und vom Synodalrat am 16. Mai 2011 genehmigt worden.	Art. 35 Inkrafttreten Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.	Gemäss MuKGO (Variante 2)
Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 1. Oktober 1995 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 18. April 2011 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Gemäss MuKGO
ANMERKUNG		
Totalrevision Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon wurde in der Kirchgemeindeversammlung vom 18. April 2011 angenommen. Namens der Kirchgemeinde Der Präsident der Kirchenpflege: <i>Erich Schneider</i> Die Aktuarin der Kirchenpflege: <i>Elisabeth Schlumpf</i> Vom Synodalrat der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 16. Mai 2011 genehmigt.	Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 angenommen. Im Namen der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon Der Präsident der Kirchenpflege: <i>Urs Häfliger</i> Der Aktuar der Kirchenpflege: <i>Daniel Metzger</i> Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am [13. Dezember 2021] genehmigt.	Übergeordnet gemäss: § 4 KGR

Gesetzesverzeichnis

AO	Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 22. März 2007 (LS 182.41)
BBR	Reglement über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich vom 29. Juni 2006 (Baubeitragsreglement, LS 182.26)
DSR	Kirchliches Datenschutz-Reglement vom 15. / 6. Dezember 1999 und 23. Mai 2000 (LS 180.7)
FKG	Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich vom 29. Juni 2017 (Finanzreglement der Kirchgemeinden, LS 182.63)
FO	Finanzordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 12. April 2018 (Finanzordnung, LS 182.25) (Finanzreglement der Kirchgemeinden, LS 182.63)
GG	Gesetz über das Gemeindewesen vom 20. April 2015 (Gemeindegesetz, LS 131.1)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
KGR	Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017 (Kirchgemeindereglement, LS 182.60)
KiG	Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)
KO	Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009 (LS 182.10)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
Reglement Neuwahl Pfarrer	Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Neuwahl der Pfarrer vom 18. April 2013 (LS 182.22)
StG	Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)
VoKiG	Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009 (LS 180.11)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VGG	Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 (LS 175.2)

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Beschlüsse	Synodalratsbeschluss vom 10. Juli 2017 betreffend das Wahlverfahren der Pfarreibeauftragten
	Synodalratsbeschluss vom 10. September 2012 betreffend die Kehrordnung der Pfarreibeauftragten
	Synodalratsbeschluss vom 28. November 2013 betreffend die Fachlichkeit der RPK-Mitglieder der röm.-kath. Kirchgemeinden
	Synodalratsbeschluss vom 14. Januar 2019 betreffend das Handbuch zum Finanzreglement

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
CHF	Schweizer Franken
f., ff.	folgende, fortfolgende
KG	Kirchgemeinde
KGO	Kirchgemeindeordnung
KGV	Kirchgemeindeversammlung
lit.	littera, Buchstabe
MuKGO	Muster Kirchgemeindeordnung des Synodalrates Stand Januar 2018 (Ergänzungen berücksichtigt bis 8. April 2020)
Ziff.	Ziffer
§, §§	Paragraph(en)